

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 365

Potsdam, 22.11.2019

**Richtlinie zur Stipendienvergabe der FH
Potsdam im Rahmen des Deutschland-
Stipendiums nach dem Nationalen
Stipendiengesetz
(„Deutschland-Stipendium an der FH Potsdam“)**

**Richtlinie zur Stipendienvergabe der FH Potsdam
im Rahmen des Deutschland-Stipendiums nach dem Nationalen Stipendiengesetz
(„Deutschland-Stipendium an der FH Potsdam“)**

Inhalt

- § 1 Zweck des Deutschland-Stipendiums
- § 2 Förderfähigkeit und Leistungskriterien
- § 3 Art und Umfang der Förderung
- § 4 Verteilung der Stipendien
- § 5 Auswahl- und Vergabegremien
- § 6 Sicherstellung des Schutzes personenbezogener Daten
- § 7 Bewerbungsverfahren
- § 8 Auswahlverfahren
- § 9 Bewilligung und Widerruf
- § 10 Pflichten und Obliegenheiten der Stipendiaten
- § 11 Sonstiges

§ 1 Zweck des Deutschland-Stipendiums an der FH Potsdam

Das Deutschland-Stipendium an der FH Potsdam fördert Studierende der FH Potsdam, deren bisheriger Werdegang hervorragende Leistungen in Studium und Beruf erwarten lässt. Das Deutschland-Stipendium an der FH Potsdam setzt das nationale Stipendiengesetz in Anwendung der Stipendienverordnungen um.

§ 2 Förderfähigkeit und Leistungskriterien

1. Gefördert werden soll nur, wer die Zugangsvoraussetzungen zum Studium nachgewiesen hat.
2. Kriterien für die Gewährung eines Stipendiums sind
 - a. Note der Hochschulzugangsberechtigung oder Note der Eignungsprüfung oder alternative Leistungskriterien,
 - b. zeitlicher Studienverlauf und bisher erbrachte Studienleistungen, ECTS-Punkte, Ergebnisse von Zwischenprüfungen oder Vordiplom, bei Masterstudierenden auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Bachelor-Studiums,
 - c. vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
 - d. zusätzliche Ergebnisse wie besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise,
 - e. außerschulisches bzw. außerfachliches Engagement wie ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement und die Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, Verbänden und Vereinen,
 - f. besondere persönliche und familiäre Aspekte, insbesondere Betreuung eigener Kinder oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, eigene physische oder psychische Beeinträchtigung, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten und die eigene Bildungsbiografie.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

1. Die Höhe des Stipendiums beträgt 300 € pro Monat und wird monatlich, als nicht rückzahlbarer Zuschuss, ausbezahlt.
2. Die Vergabe der Stipendien erfolgt unabhängig von Einkommen der Stipendiatinnen und Stipendiaten und deren Eltern sowie von Leistungen nach dem BAFöG.
3. Die Förderung durch Deutschlandstipendium in der Kombination mit Förderung durch Begabtenförderungswerke, DAAD, Stiftung Begabtenförderung u.ä. ist ausgeschlossen, sofern eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung erfolgt, die durchschnittlich 30 € oder mehr pro Monat beträgt.
4. Das Stipendium wird für ein Jahr bewilligt. Eine Wiederbewerbung ist möglich. Der Förderzeitraum beginnt zum Wintersemester.

5. Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit gezahlt. Nach Prüfung kann es auch während eines Auslandssemesters gewährt werden, wenn dort Studienleistungen erbracht werden.
6. Das Stipendium wird nur innerhalb der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang gewährt.
7. Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.
8. Während einer Unterbrechung des Studiums wird das Stipendium nicht gezahlt. Der Bewilligungszeitraum für das Deutschlandstipendium verlängert sich hierdurch nicht.
9. Bei einer Beurlaubung vom Studium etwa aus familiären Gründen, z.B. bei Schwangerschaft oder Kindererziehung oder zur Pflege eines nahen Angehörigen, wird das Stipendium nicht fortgezahlt. Der Bewilligungszeitraum wird nach Wiederaufnahme des Studiums entsprechend der Dauer der Beurlaubung verlängert.
10. Bei Wegfall der Förderfähigkeit ist eine Aufhebung des Stipendiums jederzeit und fristlos möglich.
11. Das Stipendium endet mit Erreichen der Regelstudienzeit oder mit der Exmatrikulation.
12. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.
13. Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.

§ 4 Verteilung der Stipendien

1. Die Anzahl der maximal zu vergebenden Stipendien bemisst sich nach der Höchstförderquote gemäß jährlicher Zuweisung durch das BMBF.
2. Die zu vergebenden ungebundenen Stipendien verteilen sich proportional auf die Fachbereiche und Studiengänge analog den Studierendenzahlen in der Regelstudienzeit.
3. Bis zu max. 2/3 der Stipendien können mit Bindung an einen bestimmten Studiengang oder Zweck vergeben werden.

§ 5 Auswahl- und Vergabegremien

Die FH Potsdam konstituiert zu Auswahl und Vergabe der Stipendien

1. Geschäftsstelle
Aufgabe ist die Organisation und Verwaltung der Verfahren wie
 - a. Ausschreibung der Stipendien in Absprache mit der Präsidentin/dem Präsidenten und dem Auswahlgremium,
 - b. Formale Prüfung der Bewerbungen und Weiterleitung an das Auswahlgremium,
 - c. Erstellung von Bewilligungs- und Ablehnungsbescheiden,
 - d. Reporting an die übergeordneten Ministerien sowie das statistische Landes- und Bundesamt,
 - e. Pflege der Grunddaten der Förderer und der Studierenden, Dokumentation von Auswahlkriterien und -entscheidungen, Dokumentation der Förderung,
 - f. Unterstützung bei Akquise und Vertragsabwicklung.
2. Auswahlgremium
 - a. Vorsitz
hat die Präsidentin/der Präsident oder Vertretung.
Die Präsidentin/der Präsident vergibt die Stipendien auf Vorschlag der Fachbereichskommissionen, sie / er hat Vetorecht.
 - b. Fachbereichskommissionen
Jeder Fachbereich konstituiert eine eigene Kommission.
Mitglieder sind jeweils
 - Dekan/in oder Vertretung,
 - evtl. Studiengangsleitung oder Vertretung,
 - Gleichstellungsbeauftragte oder Vertretung,
 - Beauftragte/r für Studierende mit Beeinträchtigungen,
 - Beauftragte/r des AStA bzw. StuRa

Aufgabe der Kommissionen ist die Entscheidung über die jeweiligen Ranglisten als Vorschlag für den Präsidenten / die Präsidentin zur Auswahl von Stipendiat/innen.

Die Entscheidungen des Auswahlgremiums und die sie tragenden Erwägungen werden in Protokollen festgehalten.

§ 6 Sicherstellung des Schutzes personenbezogener Daten

1. Die FH Potsdam ist durch die Datenschutzgrundverordnung und das Brandenburger Datenschutzgesetz auf den Schutz personenbezogener Daten von Stipendienbewerber*innen, Stipendiat*innen und Förderern verpflichtet.
Die Geschäftsstelle, das Auswahlgremium und die Fachbereichskommissionen haben diesen Schutz durch organisatorische und technische Maßnahmen nachweisbar sicherzustellen.
2. Die Angaben, die für die Prüfung der Förderfähigkeit von den Stipendienbewerber*innen erhoben werden, stellen zum Teil sehr sensible personenbezogene Daten dar, die unter den besonderen Schutz des Artikels 9 DSGVO fallen (z.B. Angaben über politisches Engagement, eigene Erkrankungen).
Diese personenbezogenen Daten dürfen nur unter besonderen Ausnahmetatbeständen verarbeitet werden und erfordern daher umfassende Sicherungsmaßnahmen, die nachweisbar gewährleistet sein müssen.
Die Geschäftsstelle, das Auswahlgremium und die Fachbereichskommissionen haben diesen besonderen Schutzbedarf mit entsprechenden Maßnahmen sicherzustellen.
Die Geschäftsstelle, das Auswahlgremium und die Fachbereichskommissionen sind auf die Vertraulichkeit im Umgang mit den Bewerbungsakten in geeigneter Weise zu verpflichten.

§ 7 Bewerbungsverfahren

1. Die FH Potsdam schreibt die zu vergebenden Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. Die Ausschreibung wird auf der Homepage der FH Potsdam veröffentlicht.
2. Ein Stipendium kann nur auf Bewerbung gewährt werden.
Bewerben kann sich, wer
 - a. immatrikuliert ist oder
 - b. sich in einem Bewerbungsverfahren befindet.Die Bewerbung ist entsprechend der jeweiligen Ausschreibung unter Beifügung der dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht an die Geschäftsstelle zu richten.
3. Die Ausschreibung benennt
 - a. die voraussichtliche Zahl der zur Verfügung stehenden Stipendien,
 - b. die Form der Bewerbung, die Bewerbungsfrist und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
 - c. die von den Bewerbenden beizubringenden Unterlagen und
 - d. den Ablauf des Auswahlverfahrens.
4. Die Bewerbungsunterlagen werden von der Geschäftsstelle formal geprüft und gemäß § 2 an das Auswahlgremium weitergeleitet.
5. Die Bewerbungsunterlagen müssen umfassen
 - a. Unterscribenen Bewerbungsbogen mit Namen, Adresse, Bewerbungs- oder Matrikelnummer und FHP-E-Mail-Adresse,
 - b. aktuelle Immatrikulationsbescheinigung oder Zulassungsbescheid
 - c. tabellarischen Lebenslauf und Motivationsschreiben, sowie, wenn vorhanden,
 - d. Nachweis über bisher erbrachte Studienleistungen,
 - e. Bachelor Zeugnis (nur bei Bewerbern im Master Studiengang),
 - f. Praktikums- und Arbeitszeugnisse.
5. Den Bewerbungsunterlagen können beigefügt werden
 - a. Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise,
 - b. sonstige Kenntnisse und
 - c. weiteres Engagement.
6. Das Bewerbungsverfahren muss für eine Verlängerung des Stipendiums erneut durchlaufen werden.

§ 8 Auswahlverfahren

1. Die Auswahl der Stipendiaten erfolgt auf der Basis der durch das Auswahlgremium erstellten Ranglisten durch die Präsidentin / den Präsidenten.
2. Das Gremium wählt ausschließlich nach Kriterien gemäß § 2 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können sowie weitere Bewerbungen, die nachrücken können und erstellt eine Rangliste.

§ 9 Bewilligung und Widerruf

1. Die Präsidentin/der Präsident bewilligt die Stipendien auf Grundlage der Ranglisten der Auswahlkommissionen der Fachbereiche.
2. Die Bekanntgabe der Stipendien erfolgt schriftlich. Der Bewilligungsbescheid umfasst den Förderbetrag, den Bewilligungszeitraum und die Benennung der Förderer.
3. Die Bewilligung des Stipendiums wird widerrufen und die Stipendiatin bzw. der Stipendiat zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder wenn die Stipendiatin bzw. der Stipendiat seine Pflichten und Obliegenheiten verletzt. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde.
4. Die Bewilligung des Stipendiums wird zum Ablauf des Monats widerrufen, in dem die bzw. der Studierende das Studium abbricht, die Hochschule wechselt, das Studium unterbricht oder den Studiengang wechselt.

§ 10 Pflichten und Obliegenheiten der Stipendiatinnen und Stipendiaten

1. Mit Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin / der Stipendiat
 - a. zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Richtigkeit der im Antrag gemachten Angaben,
 - b. alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen.
2. Zugleich erklärt die Stipendiatin / der Stipendiat mit der Annahme des Stipendiums
 - a. die Bereitschaft zur Mitwirkung an Veröffentlichungen über die Förderung, z.B. im Internet,
 - b. die Bereitschaft zur Erstellung einer Schlussdokumentation über den Stipendienverlauf und
 - c. das Einverständnis mit den hier genannten Regelungen.
3. Der Kontakt der Stipendiatin / des Stipendiaten zum Förderer wird erwartet.

§ 11 Sonstiges

1. Die FH Potsdam fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, z.B. durch Kommunikation, auch über das Internet, oder besondere gemeinsame Veranstaltungen.
2. Geschäftsstelle und Auswahlgremium berichten dem Senat auf Verlangen über das Stipendienprogramm.
3. Die FH Potsdam behält sich das Recht vor
 - a. Änderungen und Ergänzungen der Förderrichtlinien vorzunehmen.
 - b. Jeglichen Missbrauch im Zusammenhang mit der Beantragung eines Stipendiums zur Anzeige zu bringen und zu Unrecht ausbezahlte Stipendien mit allen ihr zustehenden rechtlichen Mitteln zurückzufordern.
4. Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr. Eva Schmitt-Rodermund
Präsidentin

Potsdam, den 05.11.2019

Richtlinie zur Stipendienvergabe der FH Potsdam im Rahmen des Deutschland-Stipendiums nach dem Nationalen Stipendiengesetz („Deutschland-Stipendium an der FH Potsdam“)

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam Nr. 365 vom 22.11.2019